

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Architekten-/Ingenieurvertrag (AVI)

Die Ausführung des Architekten-/Ingenieurvertrages, nach dem der Architekt/Ingenieur als Sachverwalter des Auftraggebers tätig wird, setzt ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis voraus. Hieraus ergeben sich die nachstehenden beiderseitigen Pflichten und Rechte, die insoweit fest vereinbart werden und Bestandteil des Architekten-/Ingenieurvertrages sind.

§ 1 Pflichten und Rechte

- (1) Der Architekt/Ingenieur ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen. Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat er den Auftraggeber, soweit erforderlich, über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Wenn für ihn erkennbar wird, dass die erwarteten Baukosten überschritten werden, ist der Ingenieur verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

Nach Beendigung seiner Leistung und deren Honorierung hat er dem Auftraggeber die genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und sonstigen Unterlagen auszuhändigen.

- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe zu fördern, insbesondere soll er anstehende Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeiführen. Weisungen an die übrigen am Bau Beteiligten darf er nur im Einvernehmen mit dem Ingenieur erteilen, soweit dessen Aufgabenbereiche betroffen sind. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Ingenieur die erforderliche Einsicht in sämtliche Vertragsleistungen und deren Honorierung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

- (3) Der Architekt/Ingenieur ist verpflichtet, seine Leistungen soweit möglich dem Auftraggeber schriftlich vorzulegen. Dies gilt insbesondere für folgende Grundleistungen:

- | | | |
|------|---|---|
| LP 2 | • | Kostenschätzung nach bzw. in Anlehnung an DIN 276 |
| LP 3 | • | Kostenberechnung nach bzw. in Anlehnung an DIN 276 |
| | • | Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung |
| LP 6 | • | Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen |
| LP 7 | • | Prüfen und Werten der Angebote in rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht |
| | • | Aufstellen eines Preisspiegels |
| | • | Kostenanschlag nach oder in Anlehnung an DIN 276 |
| | • | Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenberechnung |
| LP 8 | • | Führen eines Bautagebuches |
| | • | Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen |
| | • | Abnahme der Bauleistungen unter Feststellung von Mängeln |
| | • | Rechnungsprüfung |
| | • | Kostenfeststellung nach oder in Anlehnung an DIN 276 |
| | • | Auflistung der Gewährleistungsfristen |

- Überwachung der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel
 - Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsberechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag
- LP 9 • Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts

§ 2 Vertretung

- (1) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Architekt/Ingenieur berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Finanzielle Verpflichtungen für den Bauherrn darf er nur eingehen, wenn Gefahr im Verzug und das Einverständnis des Bauherrn nicht zu erlangen ist.
- (2) Der Architekt/Ingenieur übt seinen Beruf unabhängig von Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen aus.

§ 3 Zahlungen

- (1) Der Auftraggeber ist auf Anforderung des Architekten/Ingenieurs zu Abschlagszahlungen nach dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen oder dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan in Höhe von 90 v.H. verpflichtet.
- (2) Das Honorar für die vertragsmäßigen Leistungen des Architekten/Ingenieurs wird fällig, wenn er seine Leistung vertragsmäßig erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat.

§ 4 Haftung

- (1) Der Architekt/Ingenieur haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. In allen anderen Fällen beschränkt sich seine Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf solche Schäden, die dem Grunde und der Höhe nach durch die im Vertrag vereinbarte Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Für Schäden, die ausnahmsweise nicht versicherbar sind, haftet der Ingenieur bis zur Höhe des Honorars für die Leistungsphase, in die die Pflichtversicherung fällt.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme kann der Ingenieur verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird.
- (3) Die Haftung des Architekten/Ingenieurs erstreckt sich nicht auf Schäden, deren Entstehung ein Dritter mitverschuldet hat, gegen dessen Beauftragung durch den Auftraggeber der Architekt/Ingenieur begründete Bedenken gemacht hat.

§ 5 Urheberrecht

- (1) Urheberrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen.
- (2) Der Auftraggeber hat nicht das Recht, die Planung für ein anderes als das Vertragsobjekt zu nutzen.
- (3) Der Auftraggeber ist zur Veröffentlichung des vom Architekten/Ingenieur bearbeiteten Objektes nur unter dessen Namensangabe berechtigt.

§ 6**Vorzeitige Auflösung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung richtet sich nach § 648a BGB und hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- (3) Für die noch nicht erbrachten Leistungen nach 3.1 Nr. 5 erhält der Architekt/Ingenieur nur Ersatz für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.
- (4) Ein Kündigungsgrund für den Vertrag liegt für den Auftraggeber auch vor, wenn der Arbeitnehmer sich außer Stande sehen sollte, die Problematik, die sich aus der besonderen Situation der Aufstockung ergibt, zu lösen.

§ 7**Zurückbehaltungsrecht**

Soweit der Architekt/Ingenieur für mögliche Ansprüche des Auftraggebers außer der Haftpflichtversicherung entsprechende Sicherheiten - z.B. Bankbürgschaft - nachweist, übt der Auftraggeber ein ihm etwa zustehendes Zurückhaltungsrecht nicht aus.

§ 8**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Bei Inkrafttreten neuer einschlägiger Honorarordnungen oder einer neueren Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) werden beide Vertragsparteien hinsichtlich der noch nicht ausgeführten Leistungen über eine angemessene Anpassung verhandeln.
- (3) Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlichen Sinne am nächsten kommt.